

TIPPS ZUR NUTZUNG VON MITGLIEDERDATEN

**Wie muss ich als Verein meine Mitgliederdaten behandeln?
Kann ich diese Daten z. B. gewerblich nutzen?**

Sofern ein Verein die Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien erheben, verarbeiten oder nutzen will, ist dies nur zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Dabei ist es unerheblich, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Dies bedeutet: Sie benötigen einen klaren Hinweis auf die Datennutzung.

Sie haben als Verein bereits online eine Datenschutzerklärung für die Verwendung von Daten. Diese Information müssen natürlich auch beim klassischen Aufnahmeverfahren eingehalten werden.

Möchten sie als Verein die Nutzung der Daten und die Weitergabe an Dritte genehmigen, so sollten Sie das individuell von jedem Mitglied genehmigen lassen oder sogar als Bestandteil der Satzung festlegen. Haben Sie keine Rechtsgrundlage in der Satzung verankert, bleibt nur die Einwilligung. Die können Sie als Verein über den Mitgliedsantrag z. B. widerruflich erklären lassen.

Nachfolgend einige Praxisbeispiele

- **Werbung im Bekanntenkreis**

Oftmals werden Vereinsmitglieder eingesetzt, um in ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis für den Verein zu werben und Adressen für die Mitglieder- und Spendenwerbung zu beschaffen. In diesem Fall dürfen Mitglieder dem Verein Adressen aus ihrem persönlichen Umfeld nur nach vorheriger Information und mit Einverständnis der betroffenen Personen mitteilen. Der Verein darf diese Adressdaten von seinen Mitgliedern außerdem nur dann entgegen nehmen (also erheben), wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen nachgewiesen ist. Auch hier gilt nämlich der Grundsatz, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen selbst mit seinem Wissen zu erheben sind. Falls diese beworbenen Personen angerufen oder zu Hause aufgesucht werden sollen, müssen sie bei der Einholung des Einverständnisses auch hierauf hingewiesen werden. Wird dies beachtet, kann der Verein die Adressdaten der ihm mitgeteilten Personen für die Mitglieder- und Spendenwerbung nutzen. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen stehen dem in solchen Fällen regelmäßig nicht entgegen (§ 28 Abs.3 S.6 BDSG).

- **Verstoß gegen das Datengeheimnis**

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an seine unselbständigen Untergliederungen (z. B. Ortsvereine oder Ortsgruppen eines überregionalen Vereins) sowie an seine Funktionsträger, Auftragnehmer und – falls vorhanden – vom Verein beschäftigte Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, stellt als vereinsinterner Vorgang eine solche Nutzung dar. Die unbefugte Nutzung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern stellt einen Verstoß gegen das Datengeheimnis aus § 5 BDSG dar.

- **Nutzung ausschließlich für Vereinszwecke**

Zudem ist bei der Herausgabe der Mitgliederliste darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke

(insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an Außenstehende Dritte nicht zulässig ist (§ 28 Abs. 5 BDSG). Ein solcher Hinweis kann bei elektronisch geführten Mitgliederlisten auch automatisch auf den Papiaerausdruck aufgedruckt werden.

ÜBERMITTLUNG AN WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN UND VERSICHERUNGEN

Ähnlich wie bei Sponsoren, müssen Vereine bei Anfragen von Wirtschaftsunternehmen zur Übermittlung von Mitgliederdaten zu Werbezwecken grundsätzlich zurückhaltend verfahren. Auch hier ist eine solche Übermittlung regelmäßig nicht vom Vereinszweck gedeckt, so dass grundsätzlich ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse i.S.d. § 28 Abs. 3 S. 6 BDSG zu unterstellen ist.

Grundsätze der Übermittlung

Auch hier sind daher die Grundsätze der Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren zu beachten. Dies bedeutet konkret, dass Vereine – soweit sie ihren Mitgliedern gegenüber zur Rücksichtnahme verpflichtet sind – Mitgliederdaten nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder an Wirtschaftsunternehmen (z. B. Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage) übermitteln dürfen.

Nur dann, wenn Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegenstehen, können die in § 28 Abs. 3 S. 2 BDSG aufgeführten listenmäßigen Daten an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben werden. Dabei muss jedoch der Umstand berücksichtigt werden, dass der Datenempfänger diese Daten wiederum für Werbezwecke anderer Unternehmen weitergeben oder nutzen kann.

Deshalb muss die Verwendung der weitergegebenen Daten auf den konkreten Zweck des Datenempfängers beschränkt und eine Nutzung oder Übermittlung der Daten für fremde Zwecke vertraglich ausgeschlossen werden. Daten von Mitgliedern, bei denen ein entgegenstehendes Interesse erkennbar ist, dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden.

Informierung von Vereinsmitgliedern

Aus diesen Gründen sollten die Vereinsmitglieder daher vorsorglich, umfassend und rechtzeitig vor einer solchen Übermittlung darüber benachrichtigt werden, welche Daten an welche Unternehmen für welche Zwecke weitergegeben werden sollen. Zugleich sollten die Vereinsmitglieder über ihr Widerspruchsrecht informiert werden. Gegenüber Vereinsmitgliedern, die bereits mit ihrem Vereinsbeitritt in eine Übermittlung ihrer Daten zu solchen Zwecken nicht eingewilligt haben oder später von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, sollte der Verein klar zum Ausdruck bringen, dass er deren Entscheidung auch bei der aktuell geplanten Datenübermittlung respektiert, also deren Daten in keinem Fall an das Unternehmen weitergibt.

Einwilligung und Widerspruchsrecht

Wie beim Sponsoring muss im Übrigen der Aufnahmeantrag eine entsprechende Einwilligungsmöglichkeit aufweisen und die Satzung einen entsprechenden Hinweis enthalten; im Rahmen der Jahreshauptversammlung muss außerdem regelmäßig auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Die Namen der Vereinsmitglieder, die der Übermittlung ihrer Daten widersprochen haben, sind in eine separate sogenannte Sperrdatei aufzunehmen. Vor jeder Übermittlung der Mitgliederdaten an Wirtschaftsunternehmen oder Versicherungen ist dann ein Abgleich mit dieser Sperrdatei durchzuführen.